Beschluß der Bürgerschaft

vom 16. December 1863.

1. Strafproceßordnung.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den Anträgen des Senats einverstanden und genehmigt das vorgelegte Gesetz, die provisorische Einsetzung eines Cassationshofes betreffend, jedoch unter Vorbehalt einer Revision desselben vor Ablauf der nächsten fünf Jahre, sowie mit folgenden Modificationen: daß

a) im Art. 1 der erste Absatz gestrichen und der Eingang des zweiten Absatzes folgendergestalt gefaßt werde:

»Bis zur Einführung des Gesetzes über das bei dem Oberappellations»gerichte als Cassationshof zu beobachtende Verfahren u. s. w.«;

b) im Art. 10 der Schlußsatz des ersten Absatzes: »bei Contumacialurtheilen« u. s. w. in Wegfall komme;

c) im Art. 20 in dem ersten Absatz die Worte »und einem Secretair« gestrichen werden;

d) in demselben Artikel zu 2 hinzugefügt werde: »soweit thunlich.«

Zu Mitgliedern der nach §. 8 der Anlage 1 der Strafproceßordnung niederzusetzenden Deputation hat die Bürgerschaft die Herren Dr. Fr. Meier, Dr. med. Wilckens, Heinr. Focke, Daniel Knoop, J. C. Vietor, Eduard Meyer, Chr. Arndt, J. H. Weyland, J. M. Wulstein, Chr. Schmidt erwählt, indem sie mit dem in der Mittheilung des Senats vom 30. v. M. enthaltenen Abänderungsvorschlage zu dem gedachten §. 8 rücksichtlich der Zahl der Mitglieder dieser Deputation sich gleichfalls einverstanden erklärt.

Sie ersucht den Senat nunmehr, alle Einrichtungen und Vorbereitungen dergestalt besonders zu beschleunigen, daß die Einführung des neuen Strafprocesses bis zum 1. spätestens 15. April 1864 noch ermöglicht werde.

2. Jahresbericht der Gasdeputation.

Den ausführlichen Bericht der Deputation hat die Bürgerschaft mit Dank entgegengenommen und genehmigt sie ihrerseits den beantragten Bau eines vierten Gasometers aus den eigenen Mitteln der Anstalt.

3. Kirchliche Einrichtungen zu Hastedt.

Mit dem Antrage des Senats, jedem der jetzigen beiden Prediger der St. Remberti Gemeinde für die denselben durch die beabsichtigte Gründung einer neuen Gemeinde in Hastedt entgehende Einnahme und zwar für die Dauer ihres Amts eine jährliche Entschädigung von 150 Thalern aus der Staatscasse zu bewilligen, erklärt sich die Bürgerschaft zwar einverstanden, jedoch nur unter der Bedingung, daß der zu gründenden Gemeinde die volle Freiheit gewährt werde, ihre innern Angelegenheiten selbst zu ordnen, insonderheit ihre Prediger und Lehrer selbständig zu wählen.

4. Nachbewilligung für die Bürgerweide.

Die Bürgerschaft nimmt keinen Anstand, die Weidedeputation, deren Antrage gemäß, zur Auszahlung der von derselben an die Direction des Verbandes zur Abwässerung des Blocklandes zu zahlenden 523 Thaler 64 Grote zu autorisiren.

5. Ablösung des Stader Zolls.

Auch die Ermächtigung der Finanzdeputation gegen Ende d. J. die im Bericht beregte Ablösungssumme von 40,334 Thalern Cour. nebst den Zinsen à 4 pCt. vom 1. October 1861 bis zur Zahlung aus dem Reservefond zu berichtigen, will die Bürgerschaft ihrerseits ertheilt haben.

6. Nachbewilligungsanträge der Eisenbahndeputation.

Der Bürgerschaft ist es genehm, daß die für Herstellung der Spundwand am Weserbahnhof nachträglich beantragten 400 Thaler der Deputation zur Verfügung gestellt werden; nicht weniger bewilligt sie für die Bauten zur Anlage des Hauptbahnhofs die von der Deputation beantragten 2641 Thaler 18 Grote, und findet nichts dagegen zu erinnern, daß diese Nachbewilligung beantragtermaßen auf das Specialbudget Nr. 168 „Anlage des Bahnhofs" transferirt werde.

7. Armeninstitut.

Indem auch die Bürgerschaft dem unveränderten Fortbestande des Armeninstituts ihre Zustimmung ertheilt, unterläßt sie gleichfalls nicht, den sämmtlichen Diaconen für deren gehabte Mühwaltung ihren Dank auszusprechen.

8. Freigebung des Mäklergeschäfts.

Die Bürgerschaft ist nach wie vor überzeugt, daß nur in einer Freigebung des Mäklergeschäfts eine durchgreifende Abhülfe der mancherlei Gebrechen unseres Mäklerwesens wird gefunden werden können und bedauert, daß der Senat auf ihren Antrag vom 29. Mai 1861 nicht hat eingehen wollen. Sie behält sich vor, auf denselben zurückzukommen, muß indeß mit Rücksicht auf die über die Frage zwischen der Kaufmannschaft und der Handelskammer noch schwebenden Verhandlungen schon jetzt darauf aufmerksam machen, daß eine Aenderung der Prinzipien der bestehenden Gesetzgebung auf dem in §. 107 der Verfassung vorgesehenen Wege nicht zulässig ist, und sich gegen jeden Uebergriff in die nur der gesetzgebenden Gewalt zustehenden Befugnisse ausdrücklich verwahren.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 18. December 1863.

1. Jahresbericht der Gasanstalt.

2. Nachbewilligung für die Bürgerweide.

3. Ablösung des Stader Zolls.

4. Nachbewilligungsanträge der Eisenbahndeputation.

Hinsichtlich der sub 1 — 4 bezeichneten Gegenstände tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 16. d. Mts. bei.

5. Vergrößerung des Hofs der Bürgerschule.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke und die Schuldeputation haben dem Senate einen Bericht über die Vergrößerung des Hofs der Bürgerschule eingereicht, welchen er unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußfassung hierneben mittheilt.

6. Strafproceßordnung.

Der Senat hat zu seinen Commissaren bei der nach §. 8 der Anlage 1 der provisorischen Strafproceßordnung niederzusetzenden Deputation die Herren Senator Feldmann, Senator Weinhagen, Senator Lürman und Senator Klugkist ernannt.
